

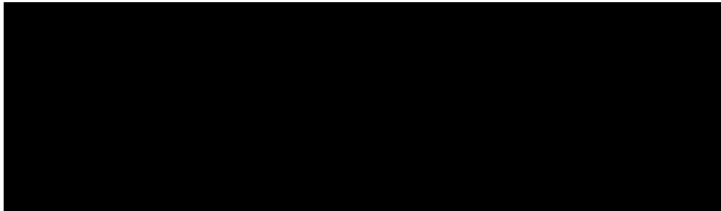


Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-14/2022.6

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : +49 (361) 57-311
Erfurt, den : 28. September 2022

Vermittlung bei Anfrage „Akzeptanz des Thüringer Transparenzgesetzes“ [#249961]

Sehr geehrter

dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) liegt eine Stellungnahme der Kommunalen Informationsverarbeitung (KIV) Thüringen GmbH vor. Darin wird mitgeteilt, dass die KIV keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die KIV ist ein Partner der Kommunen für alle Fragen der Verwaltungs-IT, von der Lieferung einzelner Fachverfahren und IT-Systemkomponenten bis hin zu Dienstleistungen und Schulungen der Verwaltungsmitarbeitenden. Diese Partnerschaft beruht nicht auf gesetzlicher Ermächtigung als öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe. Die KIV ist als juristische Person des Privatrechts anzusehen.

Gem. § 2 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) gilt das ThürTG für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Da die KIV dargelegt hat, dass sie keine öffentlich-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, unterfällt die KIV nicht dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 ThürTG. Den § 2 Abs. 2 bis 7 ThürTG unterfällt die KIV ebenfalls nicht, da auch hier die Tatbestände nicht erfüllt sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die KIV nicht über Anträge auf Informationszugang nach den gesetzlichen Bestimmungen des ThürTG entscheiden kann, da die KIV nicht dem Anwendungsbereich des ThürTG unterfällt.

Für den TLfDI hat sich die Angelegenheit erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.